Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSR)

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

Artikel 49 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998

beschliesst:

I.

Das Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 wird wie folgt geändert (Änderungen ***fett und kursiv***)

Art. 15 Kompetenzen
[1-6] [unverändert]
7 (neu) ***Es ist zuständig für die Prüfung der Gültigkeit von parlamentarischen Initiativen***.

Art. 47a (neu) ***Antragsrecht***
Die Mitglieder des Stadtrats, die Fraktionen, die Kommissionen, das Büro des Stadtrats sowie der Gemeinderat haben das Recht, dem Stadtrat Anträge zu stellen.

Art. 53a Redezeit
[1] [unverändert]
[2] Die Redezeit für die Begründung von Vorstössen ***oder parlamentarischen Initiativen*** durch ***die Erstunterzeichnenden*** beträgt acht Minuten. Wollen mehrere Personen einen Vorstoss begründen, wird die Redezeit aufgeteilt.
[3-8] [unverändert]

Art. 67 Ausscheiden der Erstunterzeichnenden
[1] Scheidet das letzte erstunterzeichnende Mitglied aus dem Stadtrat aus, bevor ein Vorstoss ***oder eine parlamentarische Initiative*** abschliessend behandelt worden ist, ***werden*** diese abgeschrieben. Vorbehalten bleibt, dass ein anderes Mitglied des Stadtrats den Vorstoss ***oder die parlamentarische Initiative*** innert zwei Monaten nach dem Ausscheiden übernimmt.
[2] [unverändert]
3 (neu) ***Wurde eine parlamentarische Initiative von keinem Mitglied des Stadtrats übernommen, hat die vorberatende Kommission das Recht, die Vorlage als Erstunterzeichnende zu übernehmen.***
4 (neu) ***Die Kommission fasst den Beschluss innert zwei Monaten nach entsprechender Meldung der Parlamentsdienste mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.***

Art. 68 ***Gegenstand***
Mit einer parlamentarischen Initiative kann der ***Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen*** oder ***Beschlüssen in der Zuständigkeit*** des Stadtrats oder der ***Stimmberechtigten verlangt*** werden.

Art. 68a (neu) ***Einreichung***
[1] Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die stadträtlichen Kommissionen können beim Präsidium des Stadtrats schriftlich eine parlamentarische Initiative einreichen.
[2] Parlamentarische Initiativen sind mit einer Zielsetzung und einer Begründung zu versehen.
[3] Parlamentarische Initiativen von Mitgliedern des Stadtrats bedürfen für ihre Gültigkeit der Unterstützung von mindestens zwanzig Mitgliedern des Stadtrats. Davon ist mindestens eine Person als Erstunterzeichnende auszuweisen.
[4] Parlamentarische Initiativen von Kommissionen bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Kommissionsmitglieder.

Art. 68b (neu) ***Prüfung der Gültigkeit***
[1] Das Büro des Stadtrats prüft die Gültigkeit einer parlamentarischen Initiative. Es erklärt diese nach Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Erstunterzeichnenden für ungültig, wenn
a. sie die formellen Voraussetzungen gemäss den Artikeln 68 und 68a nicht erfüllt;
b. sie gegen übergeordnetes Recht verstösst;
c. ihr Anliegen als Antrag zu einer im Parlament hängigen Vorlage eingebracht werden kann.
[2] Der Entscheid des Büros des Stadtrats ist zu begründen. Er ist endgültig.
[3] Gültige parlamentarische Initiativen werden vom Büro des Stadtrats an die zuständige Kommission zur Beratung und Antragstellung überwiesen.

Art. 68c (neu) ***Verfahren***
[1] Die vorberatende Kommission unterbreitet dem Stadtrat innert zwei Jahren seit Einreichung der parlamentarischen Initiative eine entsprechende Vorlage. Der Stadtrat kann auf Antrag der vorberatenden Kommission die Frist verlängern.
[2] Zur Ausarbeitung der Vorlage kann die vorberatende Kommission externe Dritte oder, sofern der Gemeinderat zustimmt, die sachlich zuständige Direktion beiziehen.
[3] Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Antragstellung und die Beratung von Geschäften in den Kommissionen und im Stadtrat.

Art. 68d (neu) ***Rechte der Erstunterzeichnenden***
[1] Parlamentarische Initiativen können von den Erstunterzeichnenden bis zur Schlussabstimmung im Stadtrat zurückgezogen werden.
[2] Kommissionen, die parlamentarische Initiativen zurückziehen wollen, fassen diesen Beschluss mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Kommissionsmitglieder.

[3] Wird die parlamentarische Initiative zurückgezogen, hat die vorberatende Kommission das Recht, die Vorlage innert zwei Monaten als Erstunterzeichnende zu übernehmen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
[4] Die Erstunterzeichnenden werden mindestens einmal in der vorberatenden Kommission angehört.

Art. 68e (neu) ***Mitwirkung des Gemeinderats***
[1] Die zuständigen Mitglieder des Gemeinderats oder ihre Vertretungen nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teil. Im Übrigen gilt Artikel 33a Absatz 3.
[2] Der Gemeinderat hat das Recht, zur Vorlage der Kommission eine schriftliche Stellungnahme einzureichen.

II.

Die Änderungen treten 30 Tage nach dem rechtskräftigen Beschluss des Stadtrats in Kraft.

III.

Keine Aufhebungen.

Bern, [Datum]

NAMENS DES STADTRATS
Die Präsidentin

X

Die Leiterin der Parlamentsdienste

X